



Das Finanzamt setzt immer häufiger sogenannte Flankenschutzfahnder als Steuerfahnder ein. In der Regel erscheinen diese Personen unangemeldet und wollen steuerliche Sachverhalte prüfen. Um auf diese Überraschungsbesuche vorbereitet zu sein, ist es wichtig zu wissen, welche Befugnisse der Flankenschutzfahnder hat, inwieweit der Steuerpflichtige Auskünfte geben muss und was der Unterschied zur klassischen Betriebsprüfung ist.

Wer ist der Flankenschutzfahnder?

Flankenschutzfahnder sind Beamte der Steuerfahndung, die durch Kontrollen vor Ort steuerliche Sachverhalte prüfen. Sie erscheinen sowohl bei Selbständigen als auch bei Privatleuten. Im Unterschied zur klassischen Betriebsprüfung, die bis auf drei Ausnahmen angekündigt ist, erscheint der Flankenschutzfahnder unangemeldet, um vor Ort einen Sachverhalt aus den Steuerunterlagen zu prüfen, der seitens des Finanzamtes Fragen aufwirft.

Die Tätigkeit des Flankenschutzfahnders stützt sich in erster Linie auf § 208 Abgabenordnung (Steuerfahndung).

Was prüft der Flankenschutzfahnder?

Der Flankenschutzfahnder unterstützt die Beamten in den Festsetzungs-Finanzämtern, die in der Regel Sachverhalte nur vom Schreibtisch aus prüfen und bei Verdachtsfällen die Flankenschutzfahndung mit einer Prüfung vor Ort beauftragen, wie z. B. im Falle einer Prüfung

- des häuslichen Arbeitszimmers,
- der doppelten Haushaltsführung oder
- der Berechtigung für eine Gebäude-AfA.

Somit ist auch die Gefahr für die „kleinen Leute“ gegeben, in den Fokus der Steuerfahndung zu geraten.



Darf der Flankenschutzfahnder meine Räume betreten?

Im Unterschied zu Geschäftsräumen sind Privatwohnungen nach dem Grundgesetz besonders geschützt (Art. 13 Abs. 1 GG). Ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss darf der Flankenschutzfahnder die Wohnung nicht betreten, außer es besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Praxistipp

Besprechen Sie mit Ihrer steuerlichen Beratung, was Sie im Falle eines Überraschungsbesuches durch einen Flankenschutzfahnder tun sollen. Um Kooperationsbereitschaft zu zeigen und auch um negative Folgen aus einer Verweigerung zu vermeiden, ist es evtl. ratsam, dem Beamten das Betreten der Wohnung nach entsprechender Terminvereinbarung in Aussicht zu stellen.

Gibt es „Alarmsignale“, die den Besuch eines Flankenschutzfahnders wahrscheinlicher machen?

Alarmieren könnte den Steuerpflichtigen der Vermerk der Vorläufigkeit des Steuerbescheides nach § 164 AO und sollte mit der steuerlichen Beratung besprochen werden.

Wie unterscheidet sich der Betriebsprüfer vom Flankenschutzfahnder?

Im Gegensatz zur Flankenschutzfahndung ist eine Betriebsprüfung – bis auf drei Ausnahmen – in der Regel angekündigt.

Betriebsprüfungen	
mit Vorankündigung	ohne Vorankündigung
Außenprüfungen	Nachschau
Betrifft alle Steuerarten	<ol style="list-style-type: none">1. Lohnsteuer-Nachschau2. Umsatzsteuer-Nachschau3. Kassen-Nachschau

Die Abgabenordnung regelt, wer einer Betriebsprüfung unterzogen wird (§ 193 AO).



Die Häufigkeit einer Betriebsprüfung bei Unternehmen hängt von deren Größe ab. Das Bundesfinanzministerium legt hierfür regelmäßig die Kriterien für die Einordnung in die Größenklassen fest. Hierbei sind maßgeblich der Gewinn, der Umsatz und die Betriebsart. Die Einteilung erfolgt in Größenklassen: Großbetriebe, Klein- und Kleinstbetriebe.

Mit BMF-Schreiben vom 15.12.2022 hat das BMF die Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2024 festgelegt (Az.: IV A 8 – S 1450/19/10001 :003). Die Festlegung erfolgt alle drei Jahre neu.

Auch Privatpersonen können einer Außenprüfung gem. § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO unterzogen werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Erklärungen unvollständig sind. Ein Indiz sind z. B. außerordentlich hohe Lohneinkünfte (Einkommensmillionäre) in Verbindung mit geringen Kapitaleinkünften.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Verfahren der Betriebsprüfung – im Gegensatz zur Flankenschutzfahndung – klar definierten Regeln folgt. Beide Prüfungsarten sollten mit der steuerlichen Beratung besprochen werden, um vorbereitet zu sein.

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © BullRun/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de